

wie z. B. *in tantum*, *in commune*, *absque dolore/cum dolore/sine luctu*¹¹⁵ beschränken. Auch der Gebrauch einer spezifisch dem Urkundenlatein verpflichteten Lexik wie *alienare*, *aliquo ingenio/aliquod ingenium*¹¹⁶ besitzt keinen hinreichenden Beweiswert, um nun DO III. 389 überzeugend und vor allem eindeutig Leo von Vercelli zuweisen zu können. Die von Bloch beigebrachte Liste angeblicher Similien zwischen DO III. 389 und anderen Urkunden, bei denen die Verfasserschaft Leos von Vercelli wenigstens nach der Meinung von Bloch als gesichert gelten darf, erweist sich nur auf den ersten Blick als eindrucksvoll. Denn es darf nicht vergessen werden, daß Bloch eine Fülle von Vergleichsmaterial¹¹⁷ - 5 Königsurkunden Ottos III., 3 seiner Capitularien sowie die Akten der Synode von Pavia 1022 und weitere Leo zuschreibbare Texte - heranziehen muß, um dessen angebliche Verfasserschaft erweisen zu können. Dafür fällt die Similienausbeute, wenn überhaupt von einer solchen gesprochen werden darf, ausgesprochen mager aus. Der Diktatvergleich gerät unfreiwillig zur Karikatur, wenn beispielsweise ein in DO III. 389 zweimal belegtes *utpote* im gesamten herangezogenen Vergleichsmaterial nur noch in der Rede Papst Benedikts VIII. auf der Synode von Pavia 1022 als „sehr häufig“ nachgewiesen werden kann¹¹⁸.

Es sind nicht allein diese Schwächen, die das von Bloch beigebrachte Belegmaterial in seiner Aussagekraft beeinträchtigen, wichtiger noch erscheint der Umstand, daß ein eigentlicher Stilvergleich allenfalls ansatzweise geleistet wurde. Bloch verweist in diesem Zusammenhang auf Leos angebliche „Neigung zu gewissen Redefiguren, namentlich der Repetitio, beziehungsweise der Conversio und der Traductio“¹¹⁹. Auch hier können die angeführten Belege nicht überzeugen. Denn bei dem konstatierten „gehäuften Gebrauch von *omnis* ...“, dem völlig derjenige von *nullus* und *ullus* ... entspricht“¹²⁰, handelt es sich eben nicht um ein Charakteristikum von Leos Stil, sondern - die beigebrachten Beispiele sind eindeutig - um eine generelle Eigenart juristischer Formelsprache, die durch Wiederholungen einzelner Wörter sprachliche Präzision, Eindeutigkeit und Gewicht ihrer Aussagen zu erreichen

115) BLOCH, Beiträge (wie Anm. 105) S. 64.

116) BLOCH, Beiträge (wie Anm. 105) S. 65.

117) Übersicht und Nachweis der einzelnen herangezogenen Vergleichstexte bei BLOCH, Beiträge (wie Anm. 105) S. 62.

118) Zu *utpote* vgl. BLOCH, Beiträge (wie Anm. 105) S. 65.

119) BLOCH, Beiträge (wie Anm. 105) S. 62-63.

120) BLOCH, Beiträge (wie Anm. 105) S. 63.